

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Welche Leistungen gibt es?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten gesonderte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierunter fallen im Einzelnen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler* bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder in Kindertagesstätten, Kinderkrippen oder Kindertagespflege.
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Kostenübernahme für das Mittagessen für
 - Schülerinnen und Schüler* und
 - Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen oder in einer Kinderkrippe oder in Kindertagespflege betreut werden,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

* *Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.*

Welche Kosten werden bei „Ausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ oder „Fahrten

für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ übernommen?

Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen werden. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab 1.8.2019 für die Schulausstattung jeweils zum 1. August eines Jahres 100,00 € und zum 1. Februar eines Jahres 50,00 €, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner). Schulbücher zählen nicht dazu, hierfür gibt es die Lernmittelfreiheit.

Was sind „Schülerbeförderungskosten“?

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, werden die erforderlichen tatsächlichen Fahrtkosten berücksichtigt. Vorrangig prüft und entscheidet der Schulträger, ob ein Beförderungskostenzuschuss bzw. MAXX-Ticket übernommen wird.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schüler brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen (z. B. die Versetzung). Wenn die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt die „Kostenübernahme für das Mittagessen“?

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegepersonen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, die volle Kostenübernahme zum Mittagessen bekommen. Es fällt kein Eigenanteil mehr an.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, bei Sport, Spiel und Geselligkeit oder Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden - mit Ausnahme des Schulbedarfes – je nach Zahlungsmodus mit dem jeweiligen Anbieter, wie zum Beispiel dem Lernfördergeber oder dem Sportverein, direkt abgerechnet. Eltern und Kinder wählen die für sie passenden Anbieter in den meisten Fällen selbst aus. Die Leistungen sind zweckgebunden. Die zielorientierte Hilfe muss nachvollziehbar belegt werden.

Näheres erfahren Sie von der jeweils zuständigen Stelle (siehe nächste Seite).

Wichtig:

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Stelle (s. Übersicht). Formulare und Hinweise, welche Angaben / Unterlagen benötigt werden, erhalten Sie auch im Internet unter www.frankenthal.de, www.ludwigshafen.de, www.kv-rpk.de, www.speyer.de.

Beim Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte legen Sie bei Antragstellung den aktuellen Leistungsbescheid vor (Kopie genügt).

Beim Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen umfasst der Grundantrag auch die meisten Bildungs- und Teilhabeleistungen, lediglich eine Lernförderung muss stets gesondert beantragt werden.

Die zuständige Stelle kann die Leistungen i.d.R. nur bewilligen, wenn Sie den konkreten Bedarf melden und - sofern erforderlich - mit den entsprechenden Nachweisen belegen.

Hinweis für Schülerinnen und Schüler:

Ab dem 15. Lebensjahr ist stets eine Schulbesuchsbescheinigung vorzulegen.

Herausgeber:	Arbeitskreis der kommunalen Träger: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Stadtverwaltung Speyer
Druck / Auflage:	Hausdruckerei / 4000 Stück
Stand der Information:	August 2019

Zuständig ist für ...

Arbeitslosengeld II, Sozialgeld	Wohngeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, AsylbLG
---------------------------------	--

➔ ... in Ludwigshafen am Rhein	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen <i>Erstkontakt:</i> Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Tel: 0621 / 591330 oder 0180-1003014500* (*Festnetz 3,9 ct/min, Mobilfunk höchstens 42 ct/min)	Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Bereich Soziales und Wohnen Europaplatz 1 2. OG 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 504-3645 Fax: 0621 / 504-2750

➔ ... in Frankenthal	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Geschäftsstelle Frankenthal Kanalstraße 39 67227 Frankenthal	Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) Bereich Familie, Jugend und Soziales Rathausplatz 2-7 67227 Frankenthal (Pfalz) Telefon: 06233 / 89-286 Fax: 06233 / 89-509

➔ ... im Rhein-Pfalz-Kreis	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Nord: Kanalstraße 39 67227 Frankenthal Mitte: Berliner Str. 23a 67059 Ludwigshafen Süd: Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis Kreissozialamt, Referat Verwaltung Sozialamt, Senioren, Betreuungen Europaplatz 5 67063 Ludwigshafen Telefon: 0621 / 5909-228 Fax: 0621 / 5909-328

➔ ... in Speyer	
Jobcenter Vorderpfalz-Ludwigshafen (Tel. s.o.) Bahnhofstr. 37a 67346 Speyer	Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 4, Frau Anna Czaja Johannesstr. 22a, Zi. 107 67346 Speyer Telefon: 06232 / 14-2233 Fax: 06232 / 14-2260

Leistungen für Bildung und Teilhabe

ALLGEMEINE INFORMATION

zusätzliche Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen



Ludwigshafen
Stadt am Rhein



S P E Y E R

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte freilassen für Eingangsstempel der Behörde

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen. Die Rückseite enthält wichtige Hinweise.

i.d.R. Vater oder Mutter zu Kind ①

.....
(Name, Vorname derjenigen Person, die gegenüber der Behörde für ① handelt)

.....
(Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit der vorgenannten Person)

.....
Nr. BG / KD / Aktenzeichen

- SGB II Leistung
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- SGB XII / AsylbLG

.....
(Adresse der vorgenannten Person, freiwillig Telefon-Nr. für eventuelle Rückfragen)

i.d.R. Kind, Schüler/in

① Für die leistungsberechtigte Person (*Kind, Jugendliche/r, junge/r Erwachsene/r*)

.....
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit)

- werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII bzw. 28 SGB II benötigt:
 - für **eintägige Ausflüge** der Schule / Kindertageseinrichtung Kostenbeleg liegt bei folgt
(Die Schule / Einrichtung muss die Kosten bescheinigen, z.B. im Elternbrief. Wenn sie diese Kosten bar eingesammelt hat, reicht ein Quittungsvermerk auf dem Elternbrief (mit Datum, Stempel & Unterschrift).)
 - für **mehrtägige Klassen- / Gruppenfahrten** Kostenbeleg liegt bei folgt
(Bestätigung der Schule / Einrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt erforderlich.)
 - für **Schulbedarf** (wird bei Leistungsbezug nach SGB II / SGB XII / AsylbLG von Amts wegen geleistet)
(Bitte Angaben unter ③ ausfüllen. Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr erforderlich.)
 - für **Schülerbeförderung** Kostenbeleg liegt bei folgt
(Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn Schülerinnen / Schüler für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Dies prüft und entscheidet vorrangig der für die Schule zuständige Schulträger → Schulverwaltungsamt)
 - für **gemeinsames Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege**
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter ③)
 - zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (für Personen unter 18 Jahren: sozialintegrative Freizeitmaßnahmen -nicht in der Schule- bei Sport, Spiel, Kultur, Kunst, Geselligkeit: Angaben unter ④)
- für eine ergänzende außerschulische **Lernförderung** verwenden Sie bitte ein **gesondertes Antragsformular**, bei dem die **Schule den Bedarf bescheinigt**.

② Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII wurden beim Jugendamt beantragt bzw. werden bereits erbracht. ja nein

③ Die unter ① genannte Person besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule
 Kindertageseinrichtung Kindertagespflege

.....
(Name der Schule / Einrichtung / Pflegestelle) (Anschrift der Schule / Einrichtung / Pflegestelle)

④ Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (nicht in der Schule):

Die unter ① genannte Person nimmt im Zeitraum von bis an folgender Aktivität teil:

.....
(Aktivität / Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins)

Die Kosten hierfür betragen Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr einmalig
↳ Der Beleg über die Kosten und ggf. über die Zuschüsse von Dritten liegt bei folgt

Bei Wohngeld-/ Kinderzuschlagsbezug: Der aktuelle Bewilligungsbescheid liegt bei folgt

Geldleistungen sollen überwiesen werden auf das im beigefügten Beleg genannte Konto
 das im Wohngeld- / Kinderzuschlags- / Sozialhilfe- bzw. Jobcenter-Bescheid genannte Konto

hier bitte ankreuzen ja oder nein

Ich habe die umseitig stehenden Erklärungen zum **Datenschutz** gelesen und bin damit einverstanden, dass die genannten Stellen und Anbieter meine Daten austauschen können. ja nein

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

.....
Datum, Unterschrift derjenigen Person, die gegenüber der Behörde für ① handelt, ggf. gesetzliche/r Vertreter/in

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche erhalten, die noch nicht volljährig sind (unter ④). Schulische Bildung und Teilhabe zählt nicht dazu.

Die übrigen Leistungen erhalten Schüler/innen, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (im SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

Bitte geben Sie unter ① an, für welches Kind bzw. Jugendlichen Sie Leistungen in Anspruch nehmen wollen.

Bitte beachten Sie:

Verwenden Sie bitte für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigenes Formular.

➤ **Ausflüge / Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Badezeug oder Sportschuhe, die auch sonst benutzt werden).

➤ **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf:**

Es gibt je Schulhalbjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Pauschalzahlung, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner). Im SGB II werden die Pauschalen i.d.R. am 1. August mit 100,- Euro und am 1. Februar mit 50,- Euro fällig. Schulbücher fallen nicht darunter. Informationen zur Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit) sind jeweils an den Schulen erhältlich.

➤ **Ergänzende angemessene Lernförderung (siehe gesondertes Antragsformular):**

Ohne eine Bestätigung der Schule (Lehrerin/Lehrer), welcher außerschulische Lernförderbedarf zur Erreichung der wesentlichen Lernziele besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Lernförderung kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, erst ab dem Antragsmonat gewährt werden.

➤ **Gemeinsames Mittagessen in Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, ob die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

☞ Wenn Sie das Mittagessen bereits selbst bezahlt haben (in voller Höhe, ohne Zuschüsse von Dritten), fügen Sie bitte einen Nachweis Ihrer Ausgaben bei (Quittungen).

➤ **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:**

Mit dieser Leistung (15,00 Euro Budget für jeden Monat des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann insbesondere eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht -außerhalb der Schule- in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder- / Vereins- / Theaterfreizeit).

Das Budget darf nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht für schulische Zwecke verwendet werden. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Erklärungen zum Datenschutz: Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben, Ihre Daten unterliegen somit dem Sozialgeheimnis. Soweit Dritte (z.B. die Lieferanten schulischer Mittagsverpflegung, Sportvereine, Lernfördergeber) Sach- und Dienstleistungen erbringen und direkt mit dem zuständigen Träger (der Stadtverwaltung / der Kreisverwaltung) abrechnen sollen, ist es zum Zweck der Abrechnung erforderlich, dass diese Leistungserbringer die abzurechnenden Leistungen anhand Ihrer Sozialdaten dem zuständigen Träger in Rechnung stellen. Zur Rechnungsabwicklung ist es gegebenenfalls erforderlich, dass der zuständige Träger (die Stadtverwaltung bzw. die Kreisverwaltung) die rechnungsstellende Stelle über den Zeitraum Ihres Leistungsbezuges in Kenntnis setzt, damit die Leistungen korrekt abgerechnet werden können. Deshalb werden Sie um Ihr Einverständnis gebeten, dass Leistungsanbieter Ihre Sozialdaten zum Zwecke der Abrechnung mit dem zuständigen Leistungsträger austauschen können. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie mit dem Datenaustausch nicht einverstanden sind, bedenken Sie bitte, dass zweckbestimmte Sach- und Dienstleistungen, soweit sie durch Dritte erbracht werden sollen, nachprüfbar dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck entsprechen müssen.